

Richtlinie für Wohnzeitverlängerung

I. Allgemeines

Die Wohnplatz-Mietverträge für Wohnanlagen des Studentenwerks München (StwM) werden grundsätzlich auf maximal 6 Semester (Bachelor) bzw. 4 Semester (Master) befristet. Doktoranden / Promotionsstudierende erhalten max. 2 Semester Wohnzeit. Die Mietvertragsdauer wird an den Studienfortschritt angepasst.

Die Befristung ist erforderlich, da es im Studentenwerk München nur eine beschränkte Anzahl an Wohnplätzen gibt und so im Zuge des Rotationsprinzips möglichst vielen Studierenden ein geförderter Wohnplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Verlängerungen über die reguläre Wohnzeit hinaus sind daher nur in besonderen Fällen möglich.

Die bevorzugte Gewährung von Wohnzeitverlängerung erfordert ausnahmslos eine besondere Härte. Diese muss individuell nachgewiesen werden. Über die Gewährung der Wohnzeitverlängerung entscheidet das StwM im Einzelfall. Für Studierende, die über eine Sonderbelegung (z. B. Stipendienprogramm, Austauschprogramm oder Servicepaket) eingezogen sind und für Doktoranden, besteht ausnahmslos keine Verlängerungsmöglichkeit.

Ferner können nachrangig bestimmte Formen des sozialen Engagements in den Wohnanlagen des StwM mit Wohnzeitverlängerung versehen werden. Auf eine Verlängerung besteht kein genereller Anspruch. Sie enden mit Fristablauf.

Anträge auf Wohnzeitverlängerung müssen bei der zuständigen Verwaltungsstelle auf dem dafür vorgesehenen Onlineformular bis spätestens 15.06. (Wohnzeitende: 30.09. desselben Jahres), bzw. 15.12. (Wohnzeitende: 31.03. des Folgejahres) per E-Mail gestellt werden. Die Höchstdauer für Wohnzeitverlängerungen liegt insgesamt bei maximal 4 Semestern. In der Regel wird die Wohnzeitverlängerung semesterweise gewährt. Eine Ausnahme stellt der Punkt B) 2. dar. Hier kann max. 2 Semester auf einmal verlängert werden.

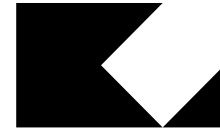
Die gewährte Verlängerung kann aus wichtigem Grund vom StwM widerrufen werden. Wichtige Gründe sind: Falsche oder fehlerhafte Nachweise und Angaben, Wegfall der Voraussetzungen, vorsätzlich schädigendes Verhalten bzw. missbräuchliche Verwendung von Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Tätigkeit.

A) Eine bevorzugte Antragsberechtigung auf Wohnzeitverlängerung besteht für:

1. Studierende mit besonderen Härtefällen

Unter den konkreten Bedingungen einer besonderen Härte besteht die Antragsberechtigung beispielsweise für folgende Konstellationen im Einzelfall:

- a) Schwere Erkrankung (nachgewiesen durch fachärztliches Attest, welches max. ein Jahr alt ist und von einem auf das Krankheitsbild spezialisierten Facharzt ausgestellt ist) bzw. amtlich nachgewiesene Beeinträchtigungen
- b) Schwanger- und Elternschaft im Studium
- c) Ehescheidungsverfahren
- d) Todesfälle bei Angehörigen 1. Grades



**Studentenwerk
München**

Wohnen

e) Bewohner im Abschluss-Examen

Eine einmalige Verlängerung für die Abschlussprüfung wird gewährt für Bewohner, die nachweisen, dass sie die abschließende Prüfung (voraussichtlich) innerhalb des Verlängerungssemesters ablegen können. Als Examen gilt die Prüfung, die zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Für Prüfungen, die der Notenverbesserung dienen, sowie Erweiterungs- und Zusatzprüfungen gibt es keine Wohnzeitverlängerung. Die „Examensverlängerung“ ist die letztmögliche Wohnzeitverlängerung.

B) Eine nachrangig behandelte Antragsberechtigung auf Wohnzeitverlängerung besteht für:

2. Haussprecher und Tutoren

Haussprecher und Wohnheim-/Servicepaket-Tutoren (diese müssen vom StwM ernannt und bestätigt sein) erhalten auf Antrag eine Verlängerung von „1:1“ von bis zu maximal 4 Semestern pro Person: Ein Semester Tätigkeit entspricht einem Semester Wohnzeitverlängerung. Es besteht die Möglichkeit, die Stelle zu teilen (also halbieren), das heißt 2 Haussprecher / Tutoren teilen sich eine Stelle. In diesem Fall wird auch die Wohnzeitverlängerung geteilt, jede Person erhält für ein Jahr Tätigkeit ein Semester Wohnzeitverlängerung.

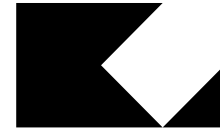
3. Netzwerkadministratoren

Netzwerkadministratoren erhalten auf Antrag Honorarsemester von bis zu maximal 4 Semestern pro Person. Pro Wohnanlage ist das Gesamtkontingent auf ca. 1 % der Bewohner pro Semester begrenzt. Die von der Abteilung IT des StwM benannten Netzwerkadministratoren übergeben dem StwM jeweils bis spätestens zum 15.06., bzw. 15.12. eine Bescheinigung der IT über die Gewährung der Honorarsemester bzw. den Nachweis über die Tätigkeit. Über die Gewährung der „Honorarsemester“ entscheidet alleine das StwM.

4. Besonderes soziales Engagement

Für besonderes Engagement in der Wohnanlage vergibt das StwM auf Antrag Honorarsemester von bis zu maximal 2 Semestern pro Person/Tätigkeit. Pro Wohnanlage ist das Gesamtkontingent auf maximal 1,5 % der Bewohner pro Semester begrenzt. Für die Großstandorte „Studentenstadt Freimann“ und „Olympisches Dorf“ beläuft sich das Gesamtkontingent auf maximal 2,5 % der Bewohner pro Semester. Die Bewerbung ist zunächst bei der Heimselbstverwaltung einzureichen. Diese übergibt dem StwM jeweils bis spätestens zum 15.06., bzw. 15.12. eine Liste der nominierten Bewohner, die eine Verlängerung erhalten sollen (Name, Wohnungsnummer, Tätigkeit, Zeitraum der Tätigkeit). Das StwM behält es sich das Recht vor zu prüfen, ob eine Verlängerung im Einzelfall gewährt werden kann.

Für spezielle Veranstaltungen, welche einer intensiven Vor- und Nachbereitung bedürfen, werden nach Antrag und Prüfung durch das StwM ggf. gesonderte „Honorarsemester“ vergeben. Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim StwM einzureichen. Über die Gewährung dieser „flexiblen Honorarsemester“ entscheidet alleine das StwM.



**Studentenwerk
München**

Wohnen

C) Keine Antragsberechtigung auf Wohnzeitverlängerung besteht für:

1. Gewerbliche oder gewerbenahe Betreiber von Gemeinschaftseinrichtungen
2. Studierende mit Mietrückständen ohne individuelle Zahlungsvereinbarung
3. Studierende mit dokumentiert wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung
4. Studierende ohne Wohnberechtigung

II. Genereller Hinweis zur Wohnzeit

Sollte die maximale Wohnzeit von 6 bzw. 4 Semestern noch nicht ausgeschöpft und das Studium noch nicht beendet sein, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung aufgrund nicht ausgeschöpfter Wohnzeit.

Insbesondere Studierende, die direkt im Anschluss an den Bachelor-Abschluss ein Masterstudium aufnehmen und im Bachelor-Studium die maximale Wohnzeit von 6 Semestern noch nicht ausgeschöpft haben, können eine Verlängerung wegen noch nicht ausgeschöpfter Wohnzeit beantragen. Der Mietvertrag wird in diesem Fall bis zu einer Dauer von maximal 6 Semestern insgesamt verlängert. Eine Verlängerung wegen noch nicht ausgeschöpfter Wohnzeit zählt nicht zu den maximal vier möglichen Verlängerungssemestern hinzu. Das StwM behält es sich vor zu prüfen, ob eine Verlängerung im Einzelfall gewährt werden kann.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Abwicklungsregelung

Alle vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erworbenen Ansprüche auf Wohnzeitverlängerung bestehen bis zur Inanspruchnahme (nach Beendigung der regulären Wohnzeit) fort.

IV. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Die Richtlinien vom 29.01.2020 sowie alle früheren Fassungen verlieren zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

i. A. Alexander Uehlein
Abteilungsleitung